Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement

Landwirtschaftsamt

Beitrag für die Anschaffung einer Spritzen-Innenreinigungsanlage
(Artikel 82a der Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

Die Beiträge für die Spritzen-Innenreinigung werden mit den Direktzahlungen 2022 zum letzten Mal ausgerichtet (Artikel 82a der Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13). Damit Ihr Gesuch noch berücksichtigt werden kann, müssen Sie folgendes beachten:

- die **Gesuche** müssen bis zum **20. Oktober 2022** beim Landwirtschaftsamt St.Gallen eingereicht werden (Poststempel/Versand E-Mail)
- zum Zeitpunkt der Gesuchstellung muss das Gerät bezahlt und ausgeliefert sein
- mit dem Gesuch müssen Fotos der Innenreinigungsanlage eingereicht werden
- neben der Rechnung muss auch eine **Bestätigung der ausgeführten Zahlung** (Auszug e-Banking) beigelegt werden

Das Gesuch ist mit den notwendigen Beilagen per Post (Landwirtschaftsamt St.Gallen, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen) oder per E-Mail (direktzahlungen@sg.ch) einzureichen.

Gesuche nach dem 20. Oktober 2022 können nur noch ausnahmsweise im Rahmen einer Nachzahlung und unter Abzug von Fr. 200.– angenommen werden.

Gesuche, welche nach dem 31. Dezember 2022 eingereicht werden oder bis dann die obgenannten Anforderungen nicht erfüllen, erhalten keine Beiträge mehr!

Hinweis:
Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt obligatorisch. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein. Ausgenommen sind Spritzgeräte, welche ausschliesslich für die Applikation mit Gun verwendet werden (Gunspritzen).

Mit diesem QR-Code gelangen Sie auf die Website des LWA St.Gallen mit allen Informationen zur Ressourceneffizienz